
Aus der Stadtratssitzung vom 25. November 2009

Verlängerung Straßenbeleuchtungsvertrag Netzservice

Der Straßenbeleuchtungsvertrag vom 29.11.1999 läuft zum 28.11.2009 aus. Der Vertrag regelt den Unterhalt und die Wartung der Straßenbeleuchtung ohne Leuchten sowie die Leuchtmittel.

Der bisherige Vertragspartner, die N-ERGIE AG, Nürnberg, hat hierzu einen neuen Straßenbeleuchtungsvertrag (gültig ab 29.11.2009) vorgelegt, der analog dem alten Inhalt entspricht.

Die bisherige Pauschale für den Netzservice der N-ERGIE betrug jährl. 1.968,20 €
(= 41,70 kW x 47,20 €/kW).

Die neue Pauschale wird nach Leuchtstellen berechnet.
Bei derzeitigen Stand würde sich eine jährliche Instandhaltung von 2.060,80 €
errechnen (448 Leuchtstellen x 4,60 €).

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren bei entsprechender automatischer Verlängerung.

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Straßenbeleuchtungsvertrag „Netzservice“ mit der N-Ergie Nürnberg für die Dauer von 10 Jahren abzuschließen.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D, Mühlbuck III

a) Behandlung der Stellungnahmen bzw. Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 08.10.2009 bis 09.11.2009 durchgeführt.

Bgm. Dörr führt aus, dass bei der Verwaltung während dieser Zeit keine Einwendungen zur Änderung des Bebauungsplanes vorgebracht wurden. Von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich allgemeine Hinweise mitgeteilt.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D, Mühlbuck III

b) Satzungsbeschluss

Nachdem im Rahmen der Auslegung bzw. Behördenbeteiligung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes erforderlich wurde, kann der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 25.08.2009 als Satzung beschlossen werden.

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D „Am Mühlbuck III“ in der Fassung vom 25.08.2009 mit der Begründung in der Fassung vom 25.08.2009 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Nachdem für den Bebauungsplan nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 2 BauGB keine Genehmigung erforderlich ist, wird die Verwaltung beauftragt, die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

GV-Straßen Adelmansdorf/Selgenstadt u. Reutern: Unterhaltsmaßnahmen Straßengräben

In der am 06.05.2009 stattgefundenen Besprechung mit den Jagdgenossenschaften wurden auch verschiedene Straßengräben an GV-Straßen zur Räumung vorgeschlagen. Bgm. Dörr

führt aus, dass für diese Gräben die Stadt die Kosten zu 100% zu tragen hat. Von Willi Ludwig wurden deshalb die anfallenden Kosten wie folgt ermittelt:

GV-Straße Selgenstadt / Adelmansdorf	3.998,40 €
GV-Straße Adelmansdorf / Wolfr.-Eschenbach	999,80 €
Gesamtsumme	4.998,20 €.

Außerdem ist noch vorgesehen, den Graben am Ringweg in Reutern zu räumen. Zu den hierfür anfallenden Kosten von rd. 2.400 € ist jedoch von der Jagdgenossenschaft eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50% zu erbringen. In Absprache mit den Jagdgenossen wurden dieses Jahr bereits gemeinsame Maßnahmen (mit Kostenteilung von je 50%) in Reutern und Selgenstadt in Höhe von rd. 4.400 € (städt. Anteil = 2.200 €) ausgeführt.

Stadtrat Arndt erkundigt sich welche Kosten pro lfdm für diese Maßnahmen anfallen.

Der Stadtrat stimmt der Durchführung der genannten Unterhaltungsmaßnahmen an Wegseitengräben (GV-Straßen und gemeinsame Feld- u. Waldwege) zu.

Ergänzungsbeschluss: Finanzierung gemeinsames Leader Projekt der Altmühl – Mönchswald – Region

Die Angelegenheit wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 19.11.2008 behandelt. Bei der Beschlussfassung wurde damals kein finanzieller Rahmen festgelegt. Die Anforderungen des Leader-Förderprogramms der EU schreiben jedoch eine Bezifferung des Co-Finanzierungsanteils für die Bewilligung eines Förderantrages vor. Von der Geschäftsstelle der Entwicklungsgesellschaft wird deshalb gebeten, den Beschluss auf Grund der Leader-Bestimmungen, zu konkretisieren.

Der Allianzrat der AMR hat in seiner letzten Sitzung für jede Gemeinde einen Festbetrag von 6.500 € empfohlen. Dieser Betrag wird jedoch nur dann in Anspruch genommen, wenn für die jeweilige Gemeinde auch tatsächlich Leistungen durchgeführt werden. Das integrative Gesamtkonzept wird nach effektiven Leistungen über alle Gemeinden abgerechnet.

Der Stadtrat beschließt, den Beschluss vom 19.11.2008 insoweit zu ändern, dass als Kostenrahmen im Bedarfsfall ein max. Betrag von 6.500 € zur Verfügung gestellt wird.

Ausbau Staatsstraße 2220 bis Sallmannshof – Standortfestlegung Querungshilfe

Ergänzend zum Stadtratsbeschluss vom 02.09.09 über den Ausbau der St 2220 bis Sallmannshof ist noch eine Entscheidung über die beiden Planungsvarianten zur notwendigen Querungshilfe im Bereich der Einmündung Waldluststraße erforderlich.

Nach eingehender nochmaliger Prüfung der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Straßenbauamt Ansbach wird die „Entwurfsvariante“ (Übergang auf Höhe der Grünfläche FINr. 326) vorgeschlagen.

Im Stadtrat wird noch im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau darauf hingewiesen, die in den Vorjahren aufgetretenen Überschwemmungen mit einzuplanen, sowie zu berücksichtigen, dass die alten Kanäle teils noch im privaten Grund verlaufen. Mit dem Eigentümer Herr Otto Schock sollte bezüglich der in seinem Grundstück aufgetretenen Überschwemmungen Rücksprache gehalten werden.

Der Stadtrat beschließt, dass als Querungshilfe die sog. „Entwurfsvariante“ (Übergang auf Höhe der Grünfläche FINr. 326) des Planungsbüros Klos verwirklicht werden soll.

Asphaltdeckenerneuerung im Bereich Färbergasse

Im Zuge der laufenden Kanalbaumaßnahmen ist es wegen der parallel laufenden Wasserleitungsmaßnahmen erforderlich geworden, die Bautrasse breiter auszuführen als ursprünglich geplant. Es sollte deshalb überlegt werden, die Straßenwiederherstellung auf kompletter Breite durchzuführen. In der Ausschreibung ist nur die Wiederherstellung der Kanaltrasse enthalten.

Für die Komplettwiederherstellung wurden vom Büro Zwerner auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses die Mehrkosten mit 31.299,32 € (Brutto – ohne Nebenkosten) ermittelt.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Mehrkosten für diese Maßnahme ausgehend vom Anwesen Fischl an der Hauptstraße bis zum Anwesen Neumann am Ende der Färbergasse zu hoch erscheinen. Deshalb wird Herr Zwerner beauftragt nochmals Preisverhandlungen mit der Fa. Schmelzer durchzuführen.

Den Anliegern entstehen durch die Teerung keine Mehrkosten, da es sich um keine Verbesserung, sondern um eine reine Wiederherstellung der bestehenden Verhältnisse handelt. Die durch Reckenberggruppe entstandenen Mehrkosten sind noch zu klären.

Der Stadtrat stimmt grundsätzlich dem Ausbau der Färbergasse zu. Die Einheitspreise sind (im Sinne der VOB) nach zu verhandeln.

Aufstellung Sendemast für digitalen Behördenfunk

In Deutschland laufen zur Zeit die Planungen bzw. Umsetzungsarbeiten für die Einführung des digitalen Behördenfunks. Hierbei ist vorgesehen, alle Behörden mit Sicherheitsaufgaben (wie z.B. Polizei und Feuerwehr, Rettungsdienst usw.) von der bisherigen analogen auf die digitale Technik umzurüsten.

Zum Aufbau des Funknetzes ist es u.a. erforderlich, entsprechende Funkantennen zu errichten. Hierzu wurde von der vom Innenministerium autorisierten Fa. Telnet berechnet, dass im Bereich von Wolframs-Eschenbach ein Sendemast (Höhe ca. 45 m) erforderlich ist. Zur Errichtung wird eine Fläche von ca. 200 m² benötigt, wofür eine jährliche Pacht von 2.500 € bezahlt würde.

Als möglichen Standort wird das städtische Grundstück FINr. 61, Gemarkung Selgenstadt vorgeschlagen. Falls dieser Standort nicht möglich ist, wird die Antenne ca. 200 m westlich im Staatsforst errichtet.

Bgm. Dörr erläutert den vorgesehenen Standort, der sich an der GVSt Adelmansdorf - Selgenstadt direkt an der Waldgrenze befindet. Für die weiteren Planungen wäre es nunmehr erforderlich, dass eine vorvertragliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wird.

Der Stadtrat stimmt der Errichtung eines Sendemasten auf dem Grund FINr. 61, Gemarkung Selgenstadt und der damit verbundenen Verpachtung einer ca. 200 m² großen Teilfläche an den Freistaat Bayern zum Preis von 2.500 € jährlich zu. Die erforderliche vorvertragliche Nutzungsvereinbarung kann abgeschlossen werden.